S 3 KR 30/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 30/93
Datum	19.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 14/99
Datum	08.06.2000

3. Instanz

Datum	30.10.2002

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 2000 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse versicherte KlÃ¤ger macht Kostenerstattung fÃ¼r eine zahnmedizinische Versorgung mit GoldfÃ¼llungen geltend.

Im Juli 1992 beantragte der KlÃ¤ger die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Zahnsanierung bei der Beklagten; nach der vorgelegten GebÃ¼hrenvorausberechnung des Zahnarztes L. sollten insgesamt acht AmalgamfÃ¼llungen durch FÃ¼llungen aus Gold (sog Inlays) fÃ¼r einen nach der GebÃ¼hrenordnung fÃ¼r ZahnÃ¤rzte (GOZ) errechneten Gesamtpreis von 4.339 DM ersetzt werden. Die vom KlÃ¤ger ebenfalls eingereichten Ã¤rztlichen Bescheinigungen empfehlen die Zahnsanierung wegen einer mÃ¶glichen

Quecksilberallergie bzw wegen der vom KlÃ¤ger auf die AmalgamfÃ¼llungen zurÃ¼ckgefÃ¼hrten Beschwerden. Die Beklagte stellte eine Kostenbeteiligung von insgesamt 1.760 DM in Aussicht, und zwar fÃ¼r zwei zweiflÃ¤chige Inlays je 190 DM und fÃ¼r sechs mehrflÃ¤chige Inlays je 230 DM (Bescheid vom 17. August 1992).

Im Widerspruchsverfahren berief sich der KlÃ¤ger auf hohe Quecksilberwerte im Speichel, die bei einem Kaugummitest festgestellt worden seien. Die Beklagte hielt eine Allergie oder eine Quecksilberintoxikation nicht fÃ¼r nachgewiesen und lehnte eine weitergehende KostenÃ¼bernamhe ab (Widerspruchsbescheid vom 2. MÃ¤rz 1993). Im Laufe des sich anschlieÃenden Klageverfahrens wurden die AmalgamfÃ¼llungen durch den Zahnarzt Dr. M. entfernt und temporÃ¤r durch Kunststoff ersetzt. SchlieÃlich tauschte der Zahnarzt Dr. K. den Kunststoff gegen Goldinlays aus. Nach den im Klage- und Berufungsverfahren vorgelegten Belegen Ã¼ber Behandlungen vom Januar 1994 bis Juli 1997 wurden acht Inlays eingebracht, fÃ¼r die entsprechend der GOZ etwas Ã¼ber 7.600 DM in Rechnung gestellt wurden. In welchem Umfang sich die Beklagte an diesen Kosten beteiligte, haben die Vorinstanzen nicht festgestellt.

Das Sozialgericht (SG) hat ein SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt, das auf einer Untersuchung des KlÃ¤gers im Juni 1998 beruht; danach ist der KlÃ¤ger weder auf Amalgam noch auf andere in der Zahnheilkunde verwendete FÃ¼llstoffe oder Kunststoffe allergisch. Mit Urteil vom 19. Oktober 1998 hat es die auf Kostenerstattung in vollem Umfang gerichtete Klage abgewiesen, weil die Goldinlays mangels Nachweises einer AmalgamunvertrÃ¤glichkeit oder -vergiftung nicht notwendig gewesen seien. Auch die Berufung des KlÃ¤gers, mit der die ungedeckten Kosten fÃ¼r die Behandlung bei Dr. K. auf 7.548,05 DM (im Revisionsverfahren: 3.859,26 ï¿½) beziffert wurden, hatte keinen Erfolg (Urteil vom 8. Juni 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat einen Anspruch auf Ersetzung von intakten AmalgamfÃ¼llungen durch Goldinlays verneint, weil der Austausch von Kunststoff gegen Gold keine unaufschiebbare Leistung gewesen sei und weil Goldinlays grundsÃ¤tzlich nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehÃ¶rten. Eine Ausnahme komme nur im Falle einer SystemstÃ¶rung in Betracht. Der KlÃ¤ger mÃ¼sste an einer Krankheit gelitten haben, die nur mit auÃervertraglichen Mitteln, also mit Goldinlays behandelt werden konnte. Eine Krankheit iS des Krankenversicherungsrechts habe jedoch beim KlÃ¤ger spÃ¤testens vor dem Einsetzen der Goldinlays nicht vorgelegen. Es sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die damals vorhandenen FÃ¼llungen aus Kunststoff vom KlÃ¤ger nicht vertragen worden oder ungeeignet gewesen seien. Im Fall des KlÃ¤gers gehe es nicht mehr um eine Besserung des Zahnstatus durch Entfernung von Kunststoff bzw vorher von Amalgam. Diese Leistung habe die Beklagte erbracht. Vielmehr gehe es nur noch um eine das MaÃ des Notwendigen Ã¼berschreitende Zahnsanierung, auf die der Versicherte auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) keinen Anspruch habe (Hinweis auf BSGE 85, 56 = SozR 3-2500 Â§ 28 Nr 4). FÃ¼r die Verwendung von Goldinlays ergebe sich aus keinem medizinischen Blickwinkel eine Notwendigkeit.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision macht der KlÃ¤ger VerfahrensmÃ¤ngel geltend. Das LSG habe die medizinische Notwendigkeit fÃ¼r die Goldinlays

verneint, ohne die VertrÃ¤glichkeit fÃ¼r AmalgamfÃ¼llungen festzustellen und ohne sich mit dem durch Ã¤rztliche Ãuâerungen belegten Vortrag des KlÃ¤gers auseinander zu setzen, die nochmalige Versorgung mit KunststofffÃ¼llungen sei aus zahnmedizinischen GrÃ¼nden nicht in Betracht gekommen. Deshalb beruhe das angefochtene Urteil auf AufklÃ¤rungsmÃ¤ngeln (Â§Â§ 103, 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG)), auf der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r (Â§ 128 SGG) und auf BegrÃ¼ndungsmÃ¤ngeln (Â§ 202 SGG iVm Â§ 547 Nr 6 Zivilprozessordnung). Die vorinstanzlichen Urteile seien auch in der Sache falsch. Die Nichterweislichkeit der Amalgamallergie bzw -intoxikation dÃ¼rfe nicht zu Lasten des KlÃ¤gers gehen, denn fÃ¼r die Beklagte sei klar gewesen, dass sich der KlÃ¤ger trotz der Ablehnung wÃ¼rde behandeln lassen und dass er nach der dann auch tatsÃ¤chlich eingetretenen Besserung seines Gesundheitszustands den Beweis der AmalgamschÃ¤digung nicht mehr werde fÃ¼hren kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, die fÃ¼r die Goldinlays entstandenen Kosten in vollem Umfang zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil im Ergebnis fÃ¼r richtig. Der KlÃ¤ger habe unter keinem Gesichtspunkt Anspruch auf eine Versorgung mit Goldinlays. Die ZuschussgewÃ¤hrung trage der Tatsache Rechnung, dass Inlays zwischen formbaren FÃ¼llungsmaterialien und Zahnersatz eine Zwischenstellung einnÃ¤hmen. Dem habe der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass er auch fÃ¼r ZahnfÃ¼llungen ab dem 1. November 1996 die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet habe, eine Mehrkostenvereinbarung zu treffen. Eine Ã¼ber die Versorgung mit plastischem FÃ¼llungsmaterial hinausgehende konservierende Behandlung kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht beanspruchen. Seien FÃ¼llungen aus zahnmedizinischen GrÃ¼nden nicht mehr mÃ¶glich, komme nur die Versorgung mit Zahnersatz in Betracht, fÃ¼r die von der Krankenkasse hÃ¶chstens 65 % der Kosten zu Ã¼bernehmen seien. Nehme man entgegen der Auffassung des LSG an, dass es auf die AmalgamvertrÃ¤glichkeit ankomme, mÃ¼sse der Anspruch des KlÃ¤gers an den hierfÃ¼r von der Rechtsprechung des Senats aufgestellten Voraussetzungen scheitern (Hinweis BSGE 85, 56 = SozR 3-2500 Â§ 28 Nr 4).

II

Die Revision ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet. Der Senat kann auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht abschlieâend beurteilen, ob dem KlÃ¤ger gegen die Beklagte noch AnsprÃ¼che wegen der durchgefÃ¼hrten Zahnbehandlung zustehen.

Das LSG ist zu Recht von Â§ 13 Abs 3 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) als

einzig mÃ¶glicher Anspruchsgrundlage fÃ¼r eine Kostenerstattung wegen der mittlerweile durchgefÃ¼hrten Behandlung ausgegangen. Danach hat die Krankenkasse die Kosten zu ersetzen, die dem Versicherten entstehen, wenn sie eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbracht oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Der KlÃ¤ger hat im Juli 1992 eine nach der GOZ aufgestellte GebÃ¼hrenvorausberechnung des Zahnarztes L. vorgelegt und die KostenÃ¼bernahme durch die Beklagte beantragt. Die Kosten, um deren Erstattung gestritten wird, sind nach dem Akteninhalt in der Zeit vom Januar 1994 bis Juli 1997 (nach den vorinstanzlichen Feststellungen erst vom April 1995 an) entstanden und dem KlÃ¤ger von einem anderen Zahnarzt in einer Form in Rechnung gestellt worden, die auf die Mehrkostenregelung des Â§ 28 Abs 2 Satz 2 SGB V in der ab dem 1. November 1996 geltenden Fassung des Achten Gesetzes zur Ãnderung des SGB V vom 28. Oktober 1996 (BGBl I 1559) hinweist. Es scheint sich zwar um dieselbe Zahl von FÃ¼llungen zu handeln. Dennoch ist zweifelhaft, ob die Entscheidung der Krankenkasse vom 17. August 1992, sich an den voraussichtlichen Kosten mit hÃ¶chstens 1.760 DM zu beteiligen und im Ãbrigen eine KostenÃ¼bernahme abzulehnen, auf die schlieÃlich im Juli 1997 abgeschlossene Behandlung zu beziehen ist. Neben der Abweichung in der Abrechnungsform, dem Zeitablauf und der schon erwÃ¤hnten RechtsÃ¤nderung ist zu berÃ¼cksichtigen, dass sich der KlÃ¤ger zwischendurch mit KunststofffÃ¼llungen hatte versorgen lassen, die im Tatbestand des Berufungsurteils zwar als "temporÃ¤r" bezeichnet werden, von denen es aber in den UrteilsgrÃ¼nden heiÃt, sie seien zur Sanierung geeignet gewesen, was nur im Sinne einer dauerhaften Versorgung verstanden werden kann.

Die angedeuteten tatsÃ¤chlichen Fragen sind mit dem Hinweis des LSG auf die grundsÃ¤tzlich fehlende Leistungspflicht fÃ¼r Goldinlays nicht zu umgehen. In diesem Sinne lieÃe sich der Rechtsstreit allenfalls dann entscheiden, wenn die strittigen Kosten insgesamt vor der EinfÃ¼hrung der Mehrkostenregelung des Â§ 28 Abs 2 Satz 2 SGB V zum 1. November 1996 entstanden oder aus anderen GrÃ¼nden von der Neuregelung ausgenommen wÃ¤ren. HierfÃ¼r sind mit RÃ¼cksicht auf die Ãbergangsregelung, wonach die neuen Vorschriften fÃ¼r die am Tage des In-Kraft-Tretens begonnenen Behandlungen gelten (Art 2 Achtes ÃndG zum SGB V) keine Anhaltspunkte erkennbar. Vor der KlÃ¤rung, fÃ¼r welche Leistungen die Beklagte tatsÃ¤chlich Kosten Ã¼bernommen hat, besteht unter diesen UmstÃ¤nden kein Anlass fÃ¼r die PrÃ¼fung, in welcher theoretischen Fallgestaltung das Begehren des KlÃ¤gers fÃ¼r welchen Teil des geltend gemachten Aufwands trotz der Mehrkostenregelung ausgeschlossen wÃ¤re.

Infolgedessen kann nicht offen bleiben, ob die umstrittenen Kosten durch eine Behandlung entstanden sind, die sich mit RÃ¼cksicht auf die ursprÃ¼ngliche GebÃ¼hrenvorausberechnung des Zahnarztes L. als Einheit darstellt und deren volle KostenÃ¼bernahme die Beklagte im angefochtenen Bescheid abgelehnt hat. Nur dann wÃ¤re den formalen Voraussetzungen des Â§ 13 Abs 3 SGB V in der zweiten Alternative, die eine Ablehnung durch die Krankenkasse verlangt, GenÃ¼ge getan. Wenn die zwischenzeitliche Versorgung mit KunststofffÃ¼llungen demgegenÃ¼ber nicht vom ursprÃ¼nglichen Plan mit umfasst gewesen sein sollte, hÃ¤tte die Beklagte nach den bisherigen Feststellungen keine Gelegenheit gehabt,

Ã¼ber ihre Einstandspflicht fÃ¼r die Ersetzung des Kunststoffs durch Gold nach MaÃgabe des 1994 festgestellten Zahnstatus in einem Verwaltungsverfahren zu entscheiden. Eine Kostenerstattung nach Â§ 13 Abs 3 SGB V kÃ¤me in diesem Fall nur dann in Frage, wenn der KlÃ¤ger die Beklagte vor der Behandlung durch Dr. K. tatsÃ¤chlich eingeschaltet hÃ¤tte oder wenn dazu aus bisher nicht aufgeklÃ¤rten GrÃ¼nden kein Anlass gewesen wÃ¤re. Das Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls iS von Â§ 76 Abs 1 Satz 2 SGB V ist dafÃ¼r kein ausreichendes Kriterium. Da ein solcher als Sachleistung vergÃ¼tet wird, ist der Versicherte einem VergÃ¼tungsanspruch des Leistungserbringers nicht ausgesetzt, sodass erstattungsfÃ¤hige Kosten nicht entstehen (vgl Senatsurteil vom 9. Oktober 2001 â BSGE 89, 39, 42 = SozR 3-2500 Â§ 13 Nr 25 S 119). Eine Leistung kann unter diesen UmstÃ¤nden nur unaufschiebbar iS von Â§ 13 Abs 3 SGB V sein, wenn der Notfallversorgung im Wege der Sachleistung Hindernisse entgegenstehen oder es dem Versicherten auÃerhalb eines medizinischen Notfalls nicht zuzumuten war, die Krankenkasse einzuschalten, bevor er sich in Behandlung begeben hat. Hierzu fehlen ebenfalls die erforderlichen Tatsachenfeststellungen.

Sollte sich herausstellen, dass die Kostenerstattung nach Â§ 13 Abs 3 SGB V nicht schon aus formalen GrÃ¼nden scheitert, kommt es auch im Rahmen der materiellen Voraussetzungen des Kostenerstattungsanspruchs darauf an, ob sÃ¤mtliche beim KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrten ZahnerhaltungsmaÃnahmen als einheitliche Behandlung zusammen gehÃ¶ren. In diesem Fall kÃ¤me ein Anspruch nur in Betracht, wenn beim KlÃ¤ger eine AmalgamunvertrÃ¤glichkeit bestanden hÃ¤tte, wozu das LSG nicht eindeutig Stellung genommen hat. Es hat zwar die Notwendigkeit fÃ¼r Goldinlays unter keinem medizinischen Blickwinkel fÃ¼r gegeben erachtet und in diesem Zusammenhang auch auf das Senatsurteil vom 6. Oktober 1999 Bezug genommen. Abgesehen davon, dass diese Aussage sehr allgemein gehalten ist, wird sie aber erst getroffen, nachdem die Versorgung mit KunststofffÃ¼llungen als geeignet bezeichnet wird, sodass ihr eine Feststellung zur fehlenden Notwendigkeit der vorherigen Amalgamentfernung nicht sicher entnommen werden kann.

Mit der angeblichen Belastung durch Quecksilber lÃ¤sst sich der geltend gemachte Anspruch allerdings nicht begrÃ¼nden. Der Senat hat im bereits zitierten Urteil vom 6. Oktober 1999 entschieden, dass die gesetzliche Krankenversicherung bei einem aus unklaren gesundheitlichen Beschwerden abgeleiteten Verdacht auf eine Quecksilbervergiftung fÃ¼r eine Amalgamentfernung nicht aufzukommen hat (BSGE 85, 56 = SozR 3-2500 Â§ 28 Nr 4). Daran ist festzuhalten, zumal die Revision gegen den darin aufgestellten Grundsatz keine EinwÃ¤nde erhebt. Soweit sie allerdings eine Beweislastumkehr oder eine Beweiserleichterung befÃ¼rwortet, weil der KlÃ¤ger nach der Entfernung des Amalgams die dadurch bewirkten GesundheitsstÃ¶rungen nicht mehr habe beweisen kÃ¶nnen und dies fÃ¼r die Beklagte bei der Ablehnung erkennbar gewesen sei, kann der Revision nicht gefolgt werden. Die Beweislast fÃ¼r die Notwendigkeit einer nach Ablehnung durch die Krankenkasse selbstbeschafften Leistung trifft grundsÃ¤tzlich den Versicherten; ob ausnahmsweise etwas anderes gilt, wenn die Nachweisbarkeit durch fehlerhaftes Verhalten der Krankenkasse vereitelt wird, kann hier offen bleiben, denn Anhaltspunkte fÃ¼r eine derartige Fallgestaltung liegen nicht vor.

Sollte es demgegenÃ¼ber auf die Notwendigkeit der Versorgung mit Goldinlays im VerhÃ¤ltnis zur vorherigen Versorgung mit Kunststoff ankommen, weil der zweite beim KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrte Austausch als selbststÃ¤ndige BehandlungsmaÃnahme aufzufassen ist und wegen Unaufschiebbarkeit der Leistung eine vorherige Einschaltung der Beklagten nicht erforderlich war, bedarf der Sachverhalt ebenfalls erneuter tatsÃ¤chlicher WÃ¼rdigung. Zwar ist das LSG von der Eignung der KunststofffÃ¼llungen ausgegangen und hat die Verwendung von Goldinlays deshalb als ungerechtfertigt angesehen. Insoweit rÃ¼gt die Revision indessen zu Recht, dass die angefochtene Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht.

Das LSG hat entgegen Â§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG nicht die GrÃ¼nde angegeben, die fÃ¼r seine Ãberzeugung leitend gewesen sind. NÃ¤here ErwÃ¤gungen zur QualitÃ¤t der KunststofffÃ¼llungen wÃ¤ren erforderlich gewesen, nachdem sie vom behandelnden Zahnarzt Dr. K. im erstinstanzlichen Verfahren als erneuerungsbedÃ¼rftig bezeichnet worden waren und nachdem das SG diese Bewertung auch in sein Urteil Ã¼bernommen hatte. Ob darin noch andere Verfahrensfehler liegen, ist fÃ¼r das Revisionsverfahren unerheblich. Jedenfalls darf die Revisionsentscheidung nicht auf die Feststellung des LSG gestÃ¼tzt werden, mit den KunststofffÃ¼llungen sei das Gebiss des KlÃ¤gers in geeigneter Weise saniert gewesen; zu Gunsten des KlÃ¤gers ist infolgedessen davon auszugehen, dass die Aussage des Zahnarztes zutrifft, insoweit habe noch Behandlungsbedarf bestanden. Da mangels ausreichender Feststellungen auÃerdem unterstellt werden muss, der Austausch der KunststofffÃ¼llungen sei ein vom Austausch der AmalgamfÃ¼llungen zu trennender eigenstÃ¤ndiger Behandlungsfall, lÃ¤sst sich dann nicht ausschlieÃen, dass die Beklagte die Kosten der Behandlung durch Dr. K. zumindest teilweise Ã¼bernehmen muss. Dabei mag sie unter keinem Gesichtspunkt verpflichtet sein, die Materialkosten fÃ¼r Goldinlays zu tragen; da die Vorinstanzen jedoch nicht festgestellt haben, welche Kosten die Beklagte tatsÃ¤chlich Ã¼bernommen hat, kann nach dem derzeitigen Stand der SachaufklÃ¤rung nicht entschieden werden, ob sie allen in der hier unterstellten Fallgestaltung sie treffenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Im Ergebnis wird das LSG zunÃ¤chst zu prÃ¼fen haben, ob von einem Austausch der AmalgamfÃ¼llungen gegen Goldinlays auszugehen ist, fÃ¼r den die KunststofffÃ¼llungen lediglich einen Zwischenschritt darstellten. Sollte dies der Fall sein, ist die Entscheidung durch die Rechtsprechung des Senats zur Amalgamproblematik im Wesentlichen vorgezeichnet. Stellt sich die Versorgung mit Goldinlays als selbststÃ¤ndige BehandlungsmaÃnahme dar, muss entschieden werden, ob der KlÃ¤ger gehalten war, vor der Entscheidung Ã¼ber die Behandlung die Beklagte einzuschalten. Nur wenn er dieser Verpflichtung nicht unterlag oder ihr nachgekommen ist, hÃ¤ngt die Entscheidung vom seinerzeitigen Zustand der KunststofffÃ¼llungen bzw vom Umfang der von der Beklagten bisher tatsÃ¤chlich Ã¼bernommenen Kosten ab. In diesem Zusammenhang wird auch geklÃ¤rt werden kÃ¶nnen, warum die vom KlÃ¤ger behaupteten bisher nicht gedeckten Kosten von den vorgelegten RechnungsbetrÃ¤gen abweichen. SchlieÃlich wird das LSG auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024